

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 7 Würzburg – Ulm
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle BW 728b im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Würnitz im Gebiet der Gemeinde Diebach**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 17.06.2024, Gz. RMF-SG32-4354-1-53, ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk 728b) im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Würnitz im Gebiet der Gemeinde Diebach gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 Abs. 1 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 10.07.2024 bis zum 23.07.2024

bei der Gemeinde Diebach, Insinger Straße 1, 91583 Diebach, während der Dienststunden Dienstag von 18.00 – 20.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 10.00 Uhr sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst, Zi. 1.04, Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.06.2024 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 728b „Talbrücke Pfeffermühle“ der Bundesautobahn A 7 Würzburg – Ulm zwischen der AS Rothenburg ob der Tauber und der AS Wörnitz. Bestandteile der Planung sind darüber hinaus die streckenbauliche Anpassung der BAB A 7 im Ausbaubereich, die Erschließung des Brückenbauwerks BW 728b für den Bauzeitraum sowie den Brückenunterhalt im Endzustand und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen im Ausbaubereich (die vorhandenen Regenrückhaltebecken werden in Form von Retentionsbodenfilteranlagen neu angelegt). Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern.

Die geplante Maßnahme beginnt ca. bei Betr. –km 728+200 nördlich der Talbrücke und endet ca. bei Betr. –km 729+165 südlich der Talbrücke. Die Talbrücke Pfeffermühle überspannt den Talraum des Wohnbaches (Gewässer III. Ordnung). In diesem Talraum verläuft auch die St 2247 Diebach-Bellershausen. Als Folge der Erneuerung des Bauwerks BW 728b einschließlich streckenbaulicher Anpassung, sind parallel verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie als Baustraßen genutzte Feld- und Waldwege an die neuen Verhältnisse anzupassen bzw. die querende St 2247 wiederherzustellen. Für den Bauzeitraum erforderliche Verrohrungen sind rückzubauen, für den Brückenunterhalt werden weitere Betriebswege erstellt.

Der Neubau des Bauwerks BW 728b gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke soll eine Anpassung an die Bestandsachse der BAB A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose erfolgen. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im Wesentlichen dem Bestand.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk 728b) im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3 des Tenors) gehen den Planunterlagen vor. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Wohnbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von auf dem Straßenkörper der BAB A 7 anfallendem Niederschlagswasser.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenentwässerungssystem:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Max. Abfluss $Q_{15,1}$ (l/s)	Ab dem Zeitpunkt der
E 1 aus RBFA 728-1R	Wohnbach	28	Inbetriebnahme
E 2 aus RBFA 728-2L	Wohnbach	34	Inbetriebnahme

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2044.

- 4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Bohrpfahlgründungen für die Widerlager und Brückenpfeiler des neuen Bauwerks sowie für die zur Herstellung des neuen Brückenbauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich erteilt.

- 4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den unter Nrn. 5.1 – 5.3 der Unterlage 18.1 näher benannten Bereichen in dem dort jeweils aufgeführten Ausmaß sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Wohnbach erteilt. Die Erlaubnis beinhaltet auch das Einleiten von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2028.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträgerin Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss **kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

Matthias Wildermann
2. Bürgermeister, Gemeinde Diebach